Hauptsatzung

des Landkreises Trier-Saarburg

vom 24. Juni 2019

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung am 03.02.2020¹ unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung am 26.04.2021²

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41, 44, 49a und 49 b der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBI. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.November 2009 (GVBI. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBI. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBI. S. 431), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBI. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBI. S. 192), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBI. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2126-3,

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012 (GVBI. S. 310), BS 792-1,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreis-Nachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die gemeinsam mit den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich und Trier-Land sowie dem "Saarburger Kreisblatt", der "Konzer Rundschau" und der Zeitung "Rund um Hermeskeil" erscheinen.

Bei den Kreis-Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.

Sofern sich der Geltungsbereich dieser Satzung auch auf das Hoheitsgebiet der Stadt Trier erstreckt, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungsorgan der Stadt Trier, der Rathaus-Zeitung.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung erfolgen. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen soll. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "www.trier-saarburg.de".

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

§ 3 ¹

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der nach § 38 LKO vom Kreistag aus seiner Mitte zu bildende Kreisausschuss hat 15 Mitglieder. Jedem Mitglied können ein oder zwei Personen als Stellvertreter zugeordnet werden mit der Maßgabe, dass es im Verhinderungsfall nur durch einen von diesen vertreten werden kann.
- (2) Der Kreistag bildet folgende weitere Pflichtausschüsse nach besonderen gesetzlichen Vorschriften:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss(§ 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung)
 - b) Jugendhilfeausschuss
 (§ 71 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch, § 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 4 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg)
 - c) Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss) (§ 90 Schulgesetz).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 11 Mitglieder und der Jugendhilfeausschuss hat 11 Mitglieder.

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss) hat 11 Mitglieder. Darüber hinaus können weitere beratende Mitglieder gewählt werden.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

- (3) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:
 - a) Bauausschuss
 - b) Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 - c) Sportausschuss
 - d) Agrar- und Weinbauausschuss
 - e) Umweltausschuss
 - f) Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Demographie

- g) Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr
- h) Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration
- i) Vergabeausschuss.

Die Ausschüsse haben jeweils 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Sportausschuss erfüllt zugleich die Funktion des Sportstättenbeirates nach den Verwaltungsvorschriften Sportanlagen-Förderung.

- (4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 und 3 werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung Verkehrsverbund Region Trier werden vom Kreistag aus den Mitgliedern des Ausschusses für den öffentlichen Personennahverkehr gewählt.
- (5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4

Ältestenrat

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
 - die Ausführungen des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;
 - 2. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €;
 - 3. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 200.000 € und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 100.000 €, soweit nicht der Bauausschuss abschließend entscheidet nach Absatz 2;

- 4. die Beschlussfassung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO;
- 5. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden Beamten bis zu 2.600 €;
- 6. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €;

7. die Zustimmung

- a) zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
- b) zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und
- c) zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
- 8. die Erklärung des Benehmens bei Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin für eine in der Trägerschaft des Kreises stehende Schule;

Der Kreistag wird über die Beschlüsse des Kreisausschusses zu den Ziffern 3 bis 6 und 8 nachträglich informiert.

- 9. die Funktion als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Einberufung der Einigungsstelle.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Bauausschuss die Zustimmung zu Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsausführung bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € zur Beschlussfassung. Zudem überträgt der Kreistag dem Bauausschuss die Zustimmung zu Auftragserweiterungen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €. Der Kreisausschuss ist über Beschlüsse des Bauausschusses hinsichtlich Auftragserweiterungen in geeigneter Form zu unterrichten. Darüber hinaus obliegt dem Vergabeausschuss die abschließende Entscheidung über Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist.
- (3) Der Kreistag überträgt dem Sportausschuss die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsausführung und der Richtlinie des Kreises Trier-Saarburg über die Förderung des Sports bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro.
- (4) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(5) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder anderen Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

- 1. Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,
- 2. Die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt.

Die Regelungen des § 41 Abs. 1 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 7

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kreistag wählt die Kreisbeigeordneten nach den Vorschriften der Landkreisordnung und bestimmt vor der Wahl die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Landrates.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, findet Absatz 5 keine Anwendung.

- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 € gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Außerdem erhalten die Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag werden mehrere Sitzungsgelder nur gewährt, wenn
 - a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist, oder
 - b) das Ende der ersten und der Beginn der folgenden Sitzung mehr als drei Stunden auseinanderliegen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.
- (4) Bei Teilnahme an für die Mandatsausübung bedeutsamen Seminaren der Kommunalakademie oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen werden außerdem die Seminargebühren erstattet.
- Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die (5) entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitgeberanteil zu den Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 45 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen, oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die doppelte Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; die Zahl der Fraktionssitzungen darf jedoch mindestens 12 betragen.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 €.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates, des Kreisvorstandes sowie sonstiger Gremien, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine

- Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und 5 entsprechend.

Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 3.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Die Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstel eines Monatsbetrages berechnet.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisvorstandes, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3-6 sowie § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn ein Kreisbeigeordneter den Landrat in der Sitzung nicht vertritt.

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunal-Besoldungsverordnung -LKomBesVO- in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 ²

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs, seiner ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, des Leiters CBRN (Chemisch-Biologisch-Radiologisch-Nuklear) und seiner Fachbereichsleiter sowie der Gerätewarte des Gefahrstoffzuges, des Leiters der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung und seines Stellvertreters sowie des Ausbildungsleiters der Feuerwehr-Kreisausbildung und der Kreisausbilder richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Höchst-Grundbetrages zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.
- (3) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs erhalten monatlich ein Drittel der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung errechnet aus dem doppelten Mindestgrundbetrag gemäß der Verordnung zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Von diesem Betrag erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart 50 v. H. und seine beiden Stellvertreter je 25 v. H.
- (5) Der Leiter CBRN des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.
- (5a) Der Fachbereichsleiter Dekon des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.
- (5b) Der Fachbereichsleiter Messen des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

- (5c) Der Fachbereichsleiter Gefahrstoffe des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.
- (6) Der Gerätewart Messen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (7) Der Gerätewart Chemikalienschutzanzüge erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (8) Der Gerätewart Gerätewagen Gefahrgut (GWG) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (9) Der Gerätewart Elektro erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (10) Der Gerätewart Dekon / Trinkwasser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (11) Der Gerätewart Interaktion und Kommunikation (I&K) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.
- (12) Der Leiter der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.
- (13) Der Ausbildungsleiter der Feuerwehr-Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.
- (14) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Betrages je Ausbildungsstunde.

Sonstige Ehrenämter

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Migration und Integration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Außerdem wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n sowie eine/n

stellvertretende/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n für den Verhinderungsfall.

- (2) Die/der Beauftragte für Migration und Integration die/der und Behindertenbeauftragte erhalten für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 250 €, jährlich 3.000 €. Die/der stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Verhinderungsfall erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von Entsteht der Anspruch die auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherin/ des Patientenfürsprechers des Kreiskrankenhauses "St. Franziskus" in Saarburg beträgt monatlich 100 €.
- (5) Die/der nach dem Landesjagdgesetz zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennende Kreisjagdmeister/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 € monatlich. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Vertreter der/des Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeisters beträgt monatlich insgesamt 100 €. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Trier, den 24. Juni 2019

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz (Landrat)

(Landa)